

Selterser Kurier

Mitteilungsblatt der
Gemeinde Selters (Taunus)



Jahrgang 46

Mittwoch, den 30. November 2022

Nummer 48



**Am Samstag, 3. Dez., und Sonntag, den
4. Dez. 2022 erwartet Sie
am Clemens-Langenhof-Brunnen
in Eisenbach von 16.00 bis 21.00 Uhr:**

Glühwein



Gebäck



Waffeln



Bratwürstchen



heisser Apfelwein



Weihnachtslieder und Weihnachtsmusik

Wir freuen uns auf Ihr Kommen



MGV Liederkranz Eisenbach



Bereitschaftsdienste

Notruf

Polizei-Notruf	110
Polizeikommissariat Limburg	06431-91400
Notarzt, Rettungsdienst, Feuerwehr, Notfallseelsorge	112
Gemeindebrandinspektor	
Björn Schulz	06483 – 918336
1. Stellvertretender Gemeindebrandinspektor	
Jens Stath	06475 – 911993
2. Stellvertretender Gemeindebrandinspektor	
Volker Kaiser	06483 – 9199846
Wehrführer von	
Niederselters, Theo Neckermann	06483-80155
Eisenbach, Volker Kaiser	06483-9199846
Haintchen, Jens Stath	06475-911993
Münster, Thorsten Pfaffe	06483-1302

Unfallrettung und Krankentransport

Leitstelle für Not- und Rettungsdienste 112

Sanitätsdienst

DRK-OV Niederbrechen	Vorsitzender	06438-3469
	Einsatzleiter	06438-925380

Ärzte

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Christina Engels
Dr. med. Carina Strube – Dies
 Münsterer Str. 9
 65618 Selters –Niederselters 06483-5216
 Sprechstundenzeiten:

Montag	von 09.00 – 18.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 – 18.30 Uhr
Mittwoch	von 09.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 – 18.30 Uhr
Freitag	von 09.00 – 14.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung ab 07.30 Uhr
 Eisenbachsprechstunde nur durch med. Fachangestellte für Blutentnahme und Rezeptwünsche jeden Mittwoch von 09.00 – 10.00 Uhr.

Medizinisches Versorgungszentrum
MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH
Standort 65618 Selters

Hinterstraße 1
65618 Selters-Münster 06483-5214
 Öffnungszeiten

Mo	08.00 - 18.00 Uhr
Di	08.30 - 18.00 Uhr
Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Do	08.00 - 18.30 Uhr
Fr	08.00 - 15.00 Uhr

Sprechstunde nach Vereinbarung
 Labortage tägl. von Mo - Fr. nach Vereinbarung
 Arzt für Urologie Dr. med. M. W. Kabbani
 Am Schwimmbad 5
 65618 Selters-Niederselters Tel: 06483 - 918184 und 918184
 Fax: 06483 - 918184

Email: praxis.kabbani@t-online.de

montags, dienstags, donnerstags u. freitags	08.00 - 12.00 Uhr
montags, dienstags und donnerstags	15.00 - 17.00 Uhr

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin Constanze Pabst M.A.
 Taunusstraße 2, 65618 Selters Tel. 06483-9156254,
 www.psychotherapie-selters.de

Zahnärzte

Dr. Lieber Zahnheilkunde
Dr. med. dent. Ricarda Lieber
 Hohlweg 12
 65618 Selters-Eisenbach 06483-1015
 info@lieber-zahnheilkunde.de
 www.lieber-zahnheilkunde.de

Öffnungszeiten:
 Mo, Di, Mi, Do: 08.00 - 12.00 Uhr
 Mo: 14.00 - 18.00 Uhr
 Di & Do: 15.00 - 19.00 Uhr
 Fr: 08.00 - 14.00 Uhr

Zahnarztpraxis
Dr.med.dent. Sabine Schäfer
 Limburger Str. 10
 65618 Selters- Niederselters 06483-5015
 info@drsschaefer.de
 www.zahnarztpraxis-zum-roemischen-kaiser.de

Öffnungszeiten:

Mo & Do:	8-13 und 14-18 Uhr
Di & Mi :	7-14 Uhr
Fr:	8-12.30 Uhr

Ärztlicher Notdienst

Bundesweit einheitliche Telefonnummer 116 117.

Erreichbar außerhalb der Sprechzeiten der Praxen:

Montag	19:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Dienstag	19:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Mittwoch	14:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Donnerstag	19:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Freitag	14:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Samstag	07:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Sonntag	07:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Feiertags	07:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Ortsteile Niederselters und Eisenbach

Anschrift und Öffnungszeiten der Ärztlichen Bereitschaftsdienst-Zentrale Limburg:

Adresse: Ärztliche Bereitschaftsdienst-Zentrale
 Senefelderstraße 1
 65553 Limburg

Montag	19:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Dienstag	19:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Mittwoch	14:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Donnerstag	19:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Freitag	14.00 Uhr bis 24:00 Uhr

Samstag bis Montag 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Feiertag /
 Brückentag 19:00 Uhr (Vortag) bis 07:00 Uhr (am folgenden Morgen)

Ortsteile Münster und Haintchen

Anschrift und Öffnungszeiten der Ärztlichen Bereitschaftsdienst-Zentrale in Weilburg

Adresse: Kreiskrankenhaus Weilburg
 Am Steinbühl 4
 35781 Weilburg

Öffnungszeiten der ÄBD-Zentrale

Montag	19:00 bis 24 Uhr
Dienstag	19:00 bis 24 Uhr
Mittwoch	14:00 bis 24 Uhr
Donnerstag	19:00 bis 24 Uhr
Freitag	14:00 bis 24 Uhr

Samstag bis Montag 00:00 bis 7 Uhr

Feiertag /
 Brückentag 19:00 (Vortag) bis 7 Uhr (am folgenden Morgen)

Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst erfragen Sie bitte unter der einheitlichen Service-Rufnummer 01805-607011

Sozial- und Pflegedienste

Sozialstation Bad Camberg-Erbach

Ambulante Pflege- und Hilfsdienste 06434-6043

Senioren-Park carpe diem

Ambulante Pflege 24 Stunden Rufbereitschaft 0178-6767203

Pflegedienst Heidi Pauli

Ambulante Pflege, 24 Stunden Rufbereitschaft 06483-2116

Pflegedienst Hilfe mit Herz

Ambulante Pflege, 24 Stunden Rufbereitschaft 0176-99074168

Pflegestützpunkt Landkreis Limburg-Weilburg

Orientierung - Beratung - Unterstützung

Rund um das Thema Pflege und Versorgung

Kreisverwaltung Limburg-Weilburg

Gartenstraße 1, 65549 Limburg

Telefon: 06431-296 375

oder

296 376

pflegestuetzpunkt@limburg-weilburg.de

www.landkreis-limburg-weilburg.de

Hospizhilfe Goldner Grund e.V.

Bahnhofstr. 21 06434 - 9075167

65520 Bad Camberg 01511 - 7614195

EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Kostenlose Beratung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige

Bahnhofsplatz 2a

06431 - 2174255

65549 Limburg

0176 – 87 91 43 32

Wichtige Rufnummern

Gemeinde Selters (Taunus)

Brunnenstraße 46

65618 Selters (Taunus)

Gemeindeverwaltung

Telefon 06483-9122-0
Telefax 06483-912220
Internet www.selters-taunus.de
E-Mail info@selters-taunus.de

Außenstellen:

Bauhof 06483-6095
Eisenbach 06483-6001
Haintchen 06475-318
Münster 06483-7996

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Rathaus Niederselters
montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Außenstelle Eisenbach

- geschlossen -

Außenstelle Haintchen

- geschlossen -

Außenstelle Münster

- geschlossen -

Schulen

Mittelpunktschule Goldener Grund 06483-7923
Taubusschule Bad Camberg 06434-8017 und 8018

Ortsgerichte

(Sprechzeiten nach Vereinbarung)

Ortsgericht Selters I (Niederselters und Haintchen)

Ortsgerichtsvorsteher Günther Knödler 06483-5148
An den Birken 27 ortsgerecht-niederselters@t-online.de

Stellvertreter für Niederselters:

Marcellus Schönherr, Limburger Straße 27 06483-911955

Stellvertreter für Haintchen:

Hermann Landvogt, Hessenstraße 14a 06475-1766

Ortsgericht Selters II (Eisenbach)

Ortsgerichtsvorsteherin Rosemarie Pinkel 06483-6467

Grabenstraße 26a

Stellvertreter: Gerd Reichwein, Am Weinberg 28 06483-5140

Ortsgericht Selters III (Münster)

Ortsgerichtsvorsteher Volker Weiner 06483-1525

Sonnenstraße 16

Stellvertreter: Günter Speck, Bezirksstraße 16 06483-6167

Schiedsamt

Schiedsamt

Zuständig für alle Ortsteile

Schiedsfrau Claudia Klöckner

Taunusstraße 46, 65618 Selters (Taunus) 06483 2468052

Email: schiedsamt.selters@gmx.de

Stellvertreter:

Dr. Thomas Fröhlich
Hessenstr. 26, 65618 Selters (Taunus)

Kindertagesstätten

Niederselters

Kath. Kindertagesstätte „St. Christophorus“ 06483-7616

Kinderkrippe „Brunnenzwerge“ 06483-8067865

Eisenbach

Kath. Kindertagesstätte „St. Josef“ 06483-9155914

Haintchen

Kindertagesstätte 06475-444

Münster

Ev. Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“ 06483-7330

Revierförsterei

Revierleiter Frank Zabel 0171-7887273

oder 06483- 5979011

Sprechzeiten in der Brunnenstraße 11, Niederselters, nur nach telefonischer Vereinbarung.

Abfall-Entsorgung

AbfallWirtschaftsBetrieb Limburg-Weilburg

Niederstein Süd, 65614 Beselich 06484-9172 000

www.awb-lm.de

Altglasentsorgung

Firma Bördner 06431 - 9912-30

oder 06431 - 9912-16

Gelbe Säcke

Firma Bördner 0800-2673637 (Hotline)

Elektro/Haushaltsgroßgeräte

Job & Work 06482-5999

Sperrmüll und Gehölzschnitt

Anmeldung unter 06471-5169200

Kabelfernsehen

Störungsdienst 030-25777777

Kabelriss

Schnelle Hilfe bei Kabelabriss 0800 - 8888 719

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Bauhottline Selters (Taunus) 02861 - 89060940

Technik/Kundenhotline 02861 - 890600

Sonstiges

Schuldnerberatung

Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH

Im Schlenkert 14

65549 Limburg a.d.Lahn 06431-947694

Gegen unseren Willen

Notruf und Beratung für

vergewaltigte Frauen und Mädchen 06431-92343

Frauenhaus Limburg 06431-23200

Anonymes Sorgentelefon

Mo. bis Fr. von 17.00 - 22.00 Uhr

06431-26400

Weißer Ring e.V.

Opfer-Telefon - täglich 7.00 - 22.00 Uhr

116006

-Anzeige-

SÜWAG Energie

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Störung Strom: 0800-7962787

Störung Gas: 0800-7962427

Störung Wasser: 069-31072888

Kundenhotline: 0800-4747488

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur 6. Sitzung des Ortsbeirates Haintchen

Gemäß § 58 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 6 der Hess. Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder zur öffentlichen 6. Sitzung des Ortsbeirates Haintchen der Gemeinde Selters (Taunus) für

Mittwoch, den 30. November 2022, 20:00 Uhr

in das Feuerwehrgerätehaus Haintchen, Wolfenhäuser Weg, 65618 Selters (Taunus), eingeladen.

Tagesordnung

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Einwendungen gegen die Tagesordnung
4. Einwendungen gegen die letzte Niederschrift
5. Abschluss eines Erschließungsvertrages zugunsten des Grundstücks in der Gemarkung von Haintchen, Flur 1, Flurstück 65/3 hier: Stellungnahme des Ortsbeirates Haintchen
6. Haushaltsplan für das Jahr 2023 der Gemeinde Selters (Taunus)
7. Mitteilungen des Ortsvorstehers
8. Verschiedenes

65618 Selters (Taunus), 24.11.2022

gez.: David Liesering
Ortsvorsteher

Einladung zur 15. Sitzung der Gemeindevertretung

Gemäß § 58 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder zur öffentlichen 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) für

Mittwoch, den 14. Dezember 2022, 19:00 Uhr

in das Kulturzentrum „Alte Kirche“ Niederselters, Alois-Born-Str. 22, 65618 Selters (Taunus), eingeladen.

Tagesordnung

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Einwendungen gegen die Tagesordnung
4. Einwendungen gegen die letzte Niederschrift
5. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

6. Haushaltsplan für das Jahr 2023 der Gemeinde Selters (Taunus); hier: Beschlussfassung
 7. Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Eisenbach; Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Flußet - tlw. Fl. 1 + 2 - 1. Änderung“ - Aufstellungsbeschluss vom 01.07.2020 hier: Umstellung der Planaufstellung vom Regelverfahren auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB - Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
 8. Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Münster; hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren auf eine Freiflächenphotovoltaikanlage
- 65618 Selters (Taunus), 18.11.2022

*gez.: Manuel Böcher
Vorsitzender der Gemeindevertretung*

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
Abwasser	Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
Brauchwasser	Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
Abwasseranlagen	Sammelleitungen und Behandlungsanlagen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Sammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
Behandlungsanlagen	Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.
Grundstücksentwässerungsanlagen	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
Zuleitungskanäle	Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.
Grundstückskläreinrichtungen	Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

**II. Anschluss und Benutzung
§ 3 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

**Einladung zur
Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Selters-Niederselters**

Hiermit wird gemäß § 7 der Satzung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Selters-Niederselters für

Donnerstag, 15. Dezember 2022, um 19:00 Uhr,

ins Restaurant Split, Brunnenstr. 25, in 65618 Niederselters, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einwendungen gegen die Tagesordnung
3. Verlesen der Niederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung von 2021
4. Geschäftsbericht des Jagdvorstehers
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Aussprache über Top 3. bis 6.
8. Entlastung des Jagdvorstandes
9. Auszahlung des Jagdpachtzinsanteils für die Flächen des Nassauischen Zentralstudienfonds
10. Neuwahl des gesamten Vorstandes
11. Verlängerung der Jagdpacht
12. Haushaltsplan und Verwendung der Jagdpacht
13. Verschiedenes

Wir weisen darauf hin, dass die Niederschrift der Versammlung vom 15.12.2022 ab dem 05.01.2023 zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung in Niederselters während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Niederselters, 28.11.2022

*Der Jagdvorstand
Frank Zabel
1. Vorsitzender*

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) in der Sitzung am 17.11.2022 folgende

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

[EWS]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwasserleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen - ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen - der Überwachung durch die Gemeinde gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Gemeinde dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Gemeinde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.
- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Güteszeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Gemeinde. Diese kann sich dabei Dritter bedienen.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
 Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwasserleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

		Messverfahren	Grenzwert	Dimension
1.	Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	35	°C
1.2	pH-Wert	DIN 38404-5	6,5-10	-
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN 38407-9	10	mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert)[1] mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	1	mg/l

2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22[2]	1	mg/l
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	20	mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	20	mg/l
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	DIN 38409-17	250	mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	100	mg N/l
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	5	mg N/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	0,2	mg/l
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	400	mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt) [3]			
4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	0,1	mg/l
4.2	Blei	DIN 38406-2	0,5	mg/l
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	0,1	mg/l
4.4	Chrom	DIN EN 1233	0,5	mg/l
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	0,1	mg/l
4.6	Kupfer	DIN 38406-7	0,5	mg/l
4.7	Nickel	DIN 38406-11	0,5	mg/l
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483	0,05	mg/l
4.9	Silber	DIN 38406-18	0,1	mg/l
4.10	Zink	DIN 38406-8	2	mg/l
4.11	Zinn	DIN EN ISO 11969	2	mg/l

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Gemeinde Selters (Taunus) archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,

- Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 - (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Gemeinde die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
 - (7) Die Gemeinde kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
 - (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Gemeinde überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Gemeinde eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Gemeinde erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Gemeinde jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Gemeinde zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Gemeinde für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Gemeinde von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Gemeinde zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Gemeinde kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.
- (8) Die Gemeinde kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.
- (9) Die Gemeinde kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bedieneten oder Beauftragten der Gemeinde jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
 - an eine Sammelleitung 12,30 EUR/m² Veranlagungsfläche
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Berechnungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks;
 - für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
- Überschreitet die bauliche oder gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.
- Der Nutzungsfaktor beträgt:
- | | |
|--------------------------------------|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.
- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1
 - nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1
 - Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5
 - Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 20 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
- Niederschlagswasser,
 - Schmutzwasser,
 - Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S. 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebauten und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,72 EUR jährlich erhoben.
- (2) Die bebauten und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

- | | | |
|-----|------------------------------------|-----|
| 1.1 | Flachdächer, geneigte Dächer | 1,0 |
| 1.2 | Kiesdächer | 0,5 |
| 1.3 | Gründächer | |
| | a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm | 0,5 |
| | b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm | 0,3 |

2. Befestigte Grundstücksflächen

- | | | |
|-----|---|-----|
| 2.1 | Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung | 1,0 |
| 2.2 | Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss | |

- | | | |
|-----|---|-----|
| | a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm | 0,7 |
| | b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm | 0,6 |
| 2.3 | wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.) | 0,5 |
| 2.4 | Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster | 0,4 |
| 2.5 | Rasengittersteine | 0,2 |

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toiletenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen durch die Gemeinde oder privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob ein Zähler durch die Gemeinde oder privat gesetzt wird, obliegt der Gemeinde.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich, schriftlich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser. Diese Änderungen werden im Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt.
- (5) Das Entfernen eines Wasserzählers für die Brauchwassermenge ist der Gemeinde schriftlich - unter Angabe des Ausbauzählerstandes und der Zählernummer - mitzuteilen.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
- Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,84 EUR,
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.
- Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,93 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel
- $$0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5$$
- 800

- (3) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private, geeichte Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Regenwassersammelanlagen) und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.
Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten, geeichten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbar Unterlagen (z. B. Sachverständigenurteilen), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten, geeichten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge/Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 100,00 EUR, |
| b) Abwasser aus Gruben | 100,00 EUR. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührezuschlag von 2,00 EUR erhoben. In den unter a) und b) genannten Gebühren ist eine ½ Stunde Saugzeit beinhaltet. Wird diese überschritten so wird jede weitere angefangene ½ Stunde mit 40,00 EUR berechnet.

§ 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten, geeichten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR zu zahlen.
- (2) Sollte ein Brauchwasserzähler durch die Gemeinde gesetzt werden, entfällt die unter Abs. 1 genannte Gebühr.
Anstelle dessen wird eine monatliche Gebühr von 0,75 EUR fällig.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung, sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die grundstückbezogenen Benutzungsgebühren nach § 23, 24, 26, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 31 Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an den Bemessungseinheiten (Quadratmeter Niederschlag/Anzahl Kubikmeter Frischwasser) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Gemeinde an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde (Steueramt) vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Hierfür kann die Gemeinde eine bestimmte Form vorgeben/verlangen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Gemeinde oder den Beauftragten der Gemeinde alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Gemeinde kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Gemeinde haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 - § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 - § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 - § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 - § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;

7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überlässt;
 8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Gemeinde auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 17. § 9 Abs. 7 ein von der Gemeinde gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form nachkommt;
 20. § 34 Abs. 3 die von der Gemeinde geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung vom 28.11.2017 außer Kraft.

Selters (Taunus), 18.11.2022

Der Gemeindevorstand
gez.
Jan-Pieter Subat
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

gez.
Jan-Pieter Subat
Bürgermeister

[1] Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

[2] Hochchloridverfahren

[3] Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Was-sergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) in der Sitzung am 17.11.2022 folgende

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

[WVS]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:	
Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Wasserversorgungsanlagen	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.
Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück – das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
 § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 20,00 EUR.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 10 a Datenschutzinformation

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

§ 11 Ablesen/Auslesen

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

§ 12 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
 - c) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührensschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 7,60 EUR/m² Veranlagungsfläche.

§ 14 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss

erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor.

§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen

- angeschlossenen Grundstücke;
- die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 23 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.
Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 24 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers.
Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 3,23 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 100,00 EUR.

§ 29 Zählermiete

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

Bezeichnung	brutto
Q3=2,5	0,87 EUR
Q3=4,0	0,87 EUR
Q3=10	1,91 EUR
Q3=16	3,89 EUR
Q3=25	14,96 EUR
Q3=40	16,45 EUR
Q3=63	19,75 EUR

Anders dimensionierte Wasserzähler werden nach aktuellen Kosten / Aufwand einmalig den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Einbau des Wasserzählers.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 26, 27 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 31 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 32 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 34 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 33 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 4 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
 10. § 34 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 18.11.2020 außer Kraft.

Selters (Taunus), 18.11.2022

Der Gemeindevorstand
gez.
Jan-Pieter Subat
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

gez.
Jan-Pieter Subat
Bürgermeister

Regierungspräsidium Gießen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionsplan an Hessen (4. Runde),

Teilpläne Landkreise Straßenverkehr und Ballungsräume sowie nicht bundeseigene Haupteisenbahnstrecken im gesamten Regierungsbezirk Gießen nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Kraftfahrzeugen/Tag), von Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen im Jahr sowie in den Ballungsräumen Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach und Wiesbaden alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die Lärmkarten für

- die hessischen Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr,
- die nicht bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Fahrbewegungen pro Jahr und
- die Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern

sind auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie unter www.hlnug.de oder <http://laerm.hessen.de> abrufbar.

Zuständige Behörde für die Aufstellung des Lärmaktionsplans für den gesamten Regierungsbezirk Gießen und damit für alle im Regierungsbezirk gelegenen Gemeinden für die Lärmquellen nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz außerhalb der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ist im Regierungsbezirk Gießen das Regierungspräsidium Gießen.

Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans besteht die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge zu Lärminderungsmaßnahmen in der Umgebung der kartierten Lärmquellen einzureichen. Es besteht zudem die Möglichkeit in allen Gemeinden des Regierungsbezirks Gießen auf ruhige Gebiete hinzuweisen, in denen die Ruhe zukünftig besonders geschützt werden soll.

Die Eingabe kann auf dem Beteiligungsportal des Landes Hessen: <https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/hauptportal/startseite>, alternativ auch per E-Mail oder postalisch erfolgen. Ferner können Anregungen und Vorschläge schriftlich über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung bzw. direkt an das Regierungspräsidium Gießen unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung“ bis zum **22. Januar 2023** eingereicht werden.

Regierungspräsidium Gießen

Abt. IV Umwelt, Dezernat 43.2, Lärmaktionsplanung
35396 Gießen
Laermaktionsplanung-strasse@rpgi.hessen.de

Gießen, den 21. November 2022

Regierungspräsidium Gießen

RPGI-43.2-53e0100/19-2021

Ernennung als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Selters II (Eisenbach)

Gemäß § 7 des Hessischen Ortsgerichtsgesetzes werden auf Vorschlag der Gemeinde Selters (Taunus)

Michael Hamm, Georgsgraben 2A, 65618 Selters (Taunus) und

Bernd Böß, Schulweg 9, 65618 Selters (Taunus) als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Selters II (Eisenbach) bestätigt. Beschluss des Direktors des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn vom 15.11.2022.

Selters (Taunus), 24.11.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)
Subat, Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet**Die Gemeinde Selters (Taunus) schließt
das Rathaus zwischen den Jahren**

Aus Energiespargründen ist die Gemeindeverwaltung
von **Dienstag, 27. Dezember 2022,**
bis **Freitag, 30. Dezember 2022,**
geschlossen.

Das Standesamt ist an diesen Tagen von **08.00 Uhr bis 10.00 Uhr** unter der Telefonnummer
06483/9122-32 erreichbar, damit Sterbefälle - nach Terminabsprache - beurkundet werden können.

Jan Pieter Subat
Bürgermeister

Die Weihnachtszeit mit einem besonderen Familienerlebnis für Groß und Klein einläuten und den Weihnachtsbaum im Gemeindewald selbst frisch schlagen? Wie jedes Jahr startet die Gemeinde Selters/Ts. ihren Weihnachtsbaumverkauf mit einer wunderschönen Aktion!

SA., 10.12.



10-15 UHR

DEIN WEIHNACHTSBAUM AUS DEINEM WALD

EINFACH IN EISENBACH AB AUTOHAUS WEICHEL DER BESCHILDERUNG FOLGEN



Unterstützt wird diese Aktion vom Jugendrat von ›Mir Sein Seldersch‹ mit einem Stand deftiger, leckerer & heißer Köstlichkeiten sowie einer Bastelaktion für die Kinder, damit der Weihnachtsbaumschmuck dieses Jahr etwas ganz Besonderes wird!

Also vorbeikommen, genießen und ganz nebenbei mit dem Verkaufserlös von ›Mir sein Seldersch‹ noch einen guten Zweck unterstützen.



Sofern ihr am 10.12. keine Zeit haben solltet aber trotzdem einen frischen, heimischen Weihnachtsbaum erwerben möchtet, habt ihr noch an den Tagen **16.12.**, **17.12.** sowie **19.12.** jeweils in der Zeit von 10-15 Uhr am Sportplatz in Niederselters Gelegenheit dazu.



Meldung von Ehe-Jubiläen

Damit uns alle Ehe-Jubiläen wie

- Goldene Hochzeit (50-jähriges Ehejubiläum)
- Diamantene Hochzeit (60-jähriges Ehejubiläum)
- Eiserne Hochzeit (65-jähriges Ehejubiläum)
- Gnadenhochzeit (70-jähriges Ehejubiläum),

bekannt sind und um die Glückwunschkunden rechtzeitig auch beim Landrat und beim Hessischen Ministerpräsidenten beantragt werden können, bitten wir alle Betroffenen, ihr Jubiläum einen Monat vorher der Gemeindeverwaltung, Frau Altmann, Zimmer 22, Tel. 06483/912212, mitzuteilen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Verwaltung nur noch auf Wunsch der Jubilare tätig.

Mitteilungspflicht - Verkauf/ Kauf eines Anwesens

Jeder Eigentumswechsel eines bebauten Grundstücks (hierzu zählen auch Schenkungen und Erbschaften) ist unverzüglich schriftlich - mittels eines vorgegebenen Vordrucks - beim Steueramt der Gemeinde Selters (Taunus) anzuzeigen.

Der Vordruck ist auf Anfrage beim Steueramt erhältlich oder kann auf der Homepage unter https://www.selters-taunus.de/images/Formulare/Eigentumerwechsel_01.2021.pdf heruntergeladen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Steueramts zur Verfügung:

Niederselters und Haintchen Silke Gibitz (0 64 83) 91 22 - 21
Eisenbach und Münster Ellen Sandner (0 64 83) 91 22 - 22

Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs im Bereich der Kirchstraße

Aufgrund des Austausches von Schieberkreuzen, kommt es in der Zeit **von 28. November bis 02. Dezember** im Bereich der Kirchstraße 28 bis 30 im Ortsteil Eisenbach zu Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs. Während der Bauphase wird der fließende Verkehr mittels Ampelanlage geregelt. Zudem werden in den Bereichen, die an die Baustelle angrenzen beidseitig Park- und Halteverbote angeordnet.

Mitteilungen des Kreises

Landesehrenbrief für Jörg Ehlig

Geehrter leitet seit 25 Jahren die DLRG Selters

Der Erste Kreisbeigeordnete Jörg Sauer hat in einer Feierstunde im Vereinsheim dem Vorsitzenden der Ortsgruppe Selters der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) Jörg Ehlig den Ehrenbrief des Landes Hessen überreicht. Diese hohe Auszeichnung wird für besonderes ehrenamtliches Engagement verliehen. Jörg Sauer erklärte, warum Jörg Ehlig den Landesehrenbrief unzweifelhaft verdient hat. Er ist seit mittlerweile 50 Jahren in der DLRG aktiv und hat mittlerweile seit einem Vierteljahrhundert den Vereinsvorsitz inne.

Der Erste Kreisbeigeordnete lobte den Geehrten auch dafür, dass er die Ziele der DLRG in besonderem Maße gefördert habe, Nichtschwimmer zu Schwimmern auszubilden und Schwimmer zu Rettungsschwimmern. Jörg Ehlig leistet aber noch deutlich mehr ehrenamtlich für unsere Gesellschaft. Er ist auch in der katholischen Kirche auf Pfarrei-, Bezirks- und Bistumsebene aktiv sowie in der Gewerkschaft der Polizei auf Bezirks- und Landesebene. Jörg Sauer überreichte Jörg Ehlig den Ehrenbrief des Landes in Vertretung des Hessischen Ministerpräsidenten Boris Rhein. Im Namen des DLRG-Kreisverbandes bedankte sich Vorsitzender Jan Letanoczek für Jörg Ehligs herausragendes Engagement über ein halbes Jahrhundert. Die hohe Wertschätzung für den Geehrten zeigt sich daran, dass fast der komplette DLRG-Kreisvorstand bei der Feierstunde zugegen war. Jörg Ehlig war über die Auszeichnung glücklich, sagte aber auch bescheiden: „Die Erfolge der DLRG Selters sind nicht alleine meine persönliche Leistung, sondern wurden möglich im Team mit dem Vorstand, den Mitgliedern und durch die Unterstützung meiner Familie.“



25 Jahre Arbeitskreis „Gewalt in der Familie“

Landrat Köberle dankt für großes Engagement

Landrat Michael Köberle hat sich bei einer Fachtagung zum 25-jährigen Bestehen des Arbeitskreises „Gewalt in der Familie“ der Präventionskommission Limburg-Weilburg, die in Kooperation mit dem Frauenbüro des Landkreises durchgeführt wurde, bei allen Akteurinnen und Akteuren für das große Engagement in diesem wichtigen Themenfeld bedankt. Besonders begrüßte der Landrat Dr. Juliane Stephan aus der Stabsstelle Frauenpolitik im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Julia Schäfer von der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Dagmar Freudenberg, die extra den Weg aus Göttingen auf sich genommen hatte, um ein Impulsreferat zur Istanbul-Konvention zu halten, und natürlich Melanie Eriksson aus dem Amt für Jugend, Schule und Familie der Kreisverwaltung sowie die Leiterin des Frauenbüros, Ute Jungmann-Hauff.

Seit 1997 führt der Arbeitskreis Fachkräfte aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern rund um das Thema „Gewalt in der Familie“ zusammen. Die Akteurinnen und Akteure verfolgen die Ziele, die Arbeit der beteiligten Institutionen und Einrichtungen zu vernetzen, die Kooperationen zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen zu fördern, Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen zu entwickeln, aufzuklären und über häusliche Gewalt zu informieren sowie zu sensibilisieren. Über gemeinsame Sitzungen und regelmäßigen Meinungs- und Informationsaustausch ist die Arbeit der Einrichtungen gut miteinander vernetzt.

Der Arbeitskreis ist Teil der Präventionskommission Limburg-Weilburg. Diese Kommission hat ein umfassendes Netzwerk in Verbindung mit allen Kommunen, sozialen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Justiz und Fachbehörden geknüpft, um in unterschiedlichsten Richtungen vorbeugend tätig werden zu können. In fünf Arbeitsgruppen wird eine Vielzahl unterschiedlicher Präventionsbereiche aufgegriffen und gemeinsam bearbeitet. Weiterhin wurde zur Umsetzung von Präventionsprojekten bereits 1995 der Verein „Kriminalprävention Limburg-Weilburg e. V.“ gegründet, dem unter anderem der Landkreis Limburg-Weilburg, Kommunen sowie weitere Verbände und auch Privatpersonen angehören. Der Verein finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Dem nun seit 25 Jahren bestehenden Arbeitskreis „Gewalt in der Familie“ gehören rund 20 verschiedene Einrichtungen und Institutionen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg an, so beispielsweise das Familiengericht, das Amt für Jugend, Schule und Familie, spezialisierte Beratungsstellen, das Frauenhaus, der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e. V., das Diakonische Werk, Jugendhilfeeinrichtungen, der Verein für Integration und Suchthilfe, Vitos, das Frauenbüro, die Polizei, die Justiz und das Staatliche Schulamt. Sprecherin des Arbeitskreises ist seit 2009 Melanie Eriksson, bei der sich auch Interessierte melden können, die im Arbeitskreis mitarbeiten möchten: Telefon: 06431 / 296-344, Mail: m.eriksson@limburg-weilburg.de.

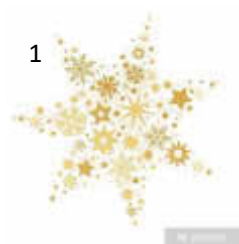
„Ich bin wirklich sehr dankbar, dass es Institutionen gibt, die schon über einen so langen Zeitraum zusammenarbeiten. Allerdings ist es auch tragisch, dass Gewalt in der Familie weiterhin - trotz aller Bemühungen - ein Thema ist. Das Zuhause soll ein geschützter Raum sein, in dem sich alle sicher fühlen können. Leider ist dies nicht überall so“, betonte Landrat Michael Köberle in seinen Begrüßungsworten. Der Arbeitskreis hatte anlässlich seines Jubiläums zu einem Fachtag zum Thema „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt - Istanbul-Konvention“ eingeladen, und über 60 Fachkräfte hatten sich angemeldet. Das zeigt, wie präsent dieses Thema ist und dass großes Interesse an seiner Umsetzung besteht.

Deutschland hat diese Konvention 2017 unterzeichnet. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Mädchen und häuslicher Gewalt.

Ebenfalls sehr erfreulich war die Unterstützung durch hochkarätige Rednerinnen. So konnte Dagmar Freudenberg für ein Impulsreferat gewonnen werden. Sie war als Richterin, Staatsanwältin und Referentin zu den Themenbereichen häusliche Gewalt und Stalking tätig. Seit 1993 arbeitet sie beim Deutschen Juristinnenbund e. V. mit, leitete von 2001 bis 2017 die Kommissionen „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ sowie „Strafrecht“. Seit 2018 ist sie dort Vorsitzende der Kommission für die Istanbul-Konvention.

Dr. Juliane Stephan von der Stabsstelle Frauenpolitik des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sprach anschließend ebenso wie die Leiterin des Frauenbüros, Ute Jungmann-Hauff. Sie arbeitet derzeit intensiv mit der Istanbul-Konvention, erstellte eine Bestandsaufnahme und erarbeitet Handlungsempfehlungen. „Wir sind uns alle einig darüber, dass Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, sich darauf verlassen können müssen, dass sie schnell Schutz finden, fachlich gut beraten werden und Unterstützung bekommen. Dazu unterstützt der Landkreis Limburg-Weilburg die spezialisierten, regionalen Hilfs- und Beratungsangebote wie beispielsweise das Frauenhaus, den Verein gegen unseren Willen oder auch die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche. Zudem bieten wir in Kooperation mit den beiden Krankenhäusern im Landkreis Limburg-Weilburg eine medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung mit der Möglichkeit einer gerichtsmmedizinischen Spurensicherung an. Damit wird eine schnelle, zeitnahe medizinische Erstversorgung von Gewaltopfern gewährleistet und eine Lücke im System der Versorgung von Opfern sexueller Gewalt geschlossen. Vergewaltigungsoffer, die keine Anzeige bei der Polizei stellen wollen, können eine ärztliche Versorgung erhalten“, erläuterte Landrat Köberle abschließend.

1



Dorfadventskalender Haintchen 2022

Zum diesjährigen Dorfadventskalender 2022 laden wir alle Bürger recht herzlich ein. Mit einer schönen Geschichte, weihnachtlicher Musik, einem warmen Getränk und gemütlichem Beisammensein werden wir uns an einzelnen Abenden um **18:00 Uhr** gemeinsam auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen.

Wir freuen uns auf folgende Termine:

02.12. Familie Hartmann, Hessenstraße 3

04.12. Familie Ochs/ Familie Huth, Lerchenweg 3

06.12. **18:00 Uhr** Patronatstag St. Nikolaus, Hochamt in der Kirche, anschließend Nikolausmarkt auf dem Kirchplatz

07.12. Familie Lange-Shehi, Im Bodengarten 5

10.12. Hoascher Marrerscher, Am Liebfrauenberg 27

12.12. **16:00 Uhr** Kita Haintchen, Wolfenhäuser Weg 2

14.12. Kath. Öffentliche Bücherei St. Nikolaus Haintchen, Mittelstraße 18

15.12. **18:30 Uhr** Rorate in der St. Nikolaus Kirche Haintchen, anschließen Glühwein und Tee auf dem Kirchplatz

16.12. **18:30 Uhr** Adventskonzert des Gesangvereins Sängerkranz Haintchen e.V. „.....immer, wenn es Weihnacht wird!“ auf dem Kirchplatz

18.12. Familie Schmidle, Laubusweg 13

19.12. Alex Knau und Petra Schneider-Ludorff, Hinterm Garten 24

20.12. Familie Decker-Landvogt, Hessenstr. 14

21.12. Damenstammtisch von Betze, Freier Platz 4

23.12. Lichterexpress, Zeit und Route wird noch bekannt gegeben, neu: mit Abschluss am Festplatz



Kirchliche Nachrichten



Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg

ACHTUNG: Alle Gottesdienste in Eisenbach finden im Pfarrheim und in Niederselters in der Alten Kirche statt! Abweichungen werden separat angegeben.

Mi 30.11. Hl. Andreas

09.00 Uhr **Eisenb.** Hl. Messe

18.30 Uhr **Hasselb.** Hl. Messe

Do 01.12.

18.30 Uhr **Haintchen** Hl. Messe, anschl. „Schritt für Schritt - Gebet am Donnerstag“

Fr 02.12. Hl. Luzius

18.30 Uhr **Nieders.** Roratemesse

Sa 03.12. Hl. Franz Xaver

15.00 Uhr **Haintchen** Trauung von Lea Hoffrogge und Marius Jahn

17.00 Uhr **Eisenb.** Vorabendmesse mit Vorstellung der Erstkommunionkinder

18.00 Uhr **Nieders.** Rosenkranzgebet

18.30 Uhr **Nieders.** Vorabendmesse

So 04.12. 2. Adventssonntag

09.30 Uhr **Haintchen** Hochamt mit Vorstellung der Erstkommunionkinder

10.30 Uhr **Nieders.** Rosenkranzgebet (Kirche)

11.00 Uhr **Nieders.** Heilige Messe im außerord. Ritus (Kirche)

11.00 Uhr **Hasselb.** Hochamt

14.30 Uhr **Haintchen** Taufgottesdienst eines Kindes

Di 06.12. Hl. Nikolaus

18.00 Uhr **Haintchen** Hochamt zum Patrozinium, *anschl. Nikolausmarkt auf dem Kirchplatz*

18.00 Uhr **Nieders.** Friedensgebet (ev. Christuskirche)

Mi 07.12. Hl. Ambrosius

06.00 Uhr **Hasselb.** Roratemesse, *anschl. Frühstück*

07.00 Uhr **Eisenb.** Roratemesse, *anschl. Kaffee / Selbstgebackenes*

Gedenken wir unserer Verstorbenen im Gebet

Niederselters: Alfons Harke, 99 Jahre

Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg

04.12.2022

16.00 Uhr **Youcat-Runde** im Pfarrh. Bad Camberg

Beginn 16 Uhr mit Andacht in der Kirche

Gespräch über den Glauben für Jugendliche und junge Erwachsene mit anschl. Pizza-Essen

Fahrt ins Kino

Einladung an alle Messdiener*innen zur **gemeinsamen Fahrt ins Kino** nach Limburg am Samstag, 10.12.2022. Nähere Infos auf der Homepage. **Anmeldung bitte bis 02.12.2022** über die Homepage oder mit ausgefülltem Anmeldezettel bei Kaplan Varga.

Der Tag des Heiligen Nikolaus wird wieder am 6. Dezember gefeiert. Die Kinder sind dann schon ganz gespannt, was der Heilige ihnen bringen wird. Für die Kleinen erzählt **Lotta** wieder die Legende des Heiligen: zu sehen auf unserem YouTube-Kanal (Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bad Camberg) und ab 02.12.2022 wieder über unsere Homepage.

Infos aus den Pfarrbüros

Pfarrbüro Bad Camberg: Tel. 06434/90884-0

Fax. 90884-30

Mo., Mi., Do., Fr. 08-11 Uhr

Mo., Di. 14-16 Uhr

Do. 16-18 Uhr

weitere Kontaktdaten und Pfarrbrief im Internet:

www.bad-camberg.bistumlimburg.de

Virtuelle Uraufführung einer Komposition aus der Ukraine

Mag. art. Michael Harry Poths, Inhaber und Leiter des Instituts für musikalische Ausbildung in Weilmünster und zugleich Organist an der großen Klais - Förster & Nicolaus - Orgel der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Bad Camberg, traf im Sommer auf facebook auf die ukrainische Komponistin Irina Grafova. Diese war dort auf der Suche nach Profimusiker*innen, die ihre Kompositionen aufführen oder aufzeichnen. Sie bot Poths das für Klavier komponierte Stück „Walking tonight“ an.

Aufgrund vielfältiger Verpflichtungen dauerte es bis zum 25. November, dass Mag. Poths das Stück für die Orgel übertragen und an der Bad Camberger Orgel aufzeichnen konnte. Nach Anhören und Ansehen bekräftigte Irina Grafova ihren Dank und ihre Begeisterung und bekräftigte Michael Poths die Rechte zur Aufführung und Verbreitung dieser Komposition. Die virtuelle Uraufführung vom 25. November steht auf dem Youtube-Kanal von Mag. Poths unter <https://youtu.be/1L7jr1vFUyM>. Dort kann sie jederzeit angehört und angesehen werden.



Mag. art. Michael Harry Poths an der Orgel in St. Peter und Paul Bad Camberg

Sternsingen in Niederselters – wer macht mit?

„Segen bringen - Segen sein: Kinder stärken - Kinder schützen“

Unter diesem Motto werden Kinder **am 07.01.2023** den Segen zu den Menschen in Niederselters bringen. Es dürfen sich gerne noch Kinder ab 6 Jahren melden, die bei der Aktion im nächsten Jahr mitmachen wollen - gleich welcher Religion. Denn: Je mehr mitmachen, desto mehr Spaß macht es! Sie können sich bitte bis 22.12.2022 bei Sarah Stern oder Tanja Schwarze 0152-320 802 49 / 0171-216 26 80 melden. Das Kindermissionswerk führt die Sternsingeraktion, die weltweit größte Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder, durch, bei der bewusst Kinder ihre Zeit für arme und leidende Kinder in aller Welt opfern und so die Botschaft von Jesus Christus in die Welt bringen.

Vorlesetag der katholischen öffentlichen Bücherei Haintchen

Vergangene Woche veranstaltete das Team der Bücherei Haintchen im Pfarrheim zum Vorlesetag einen Vorlesenachmittag für Kinder von 3-6 Jahren.

Die Kinder bestaunten die Geschichte „Die Anderen“, die als Kamishibai, einem Tischbuchtheater, vorgelesen wurde. In der Begegnungsgeschichte von Hausschweinen und Wildschweinen geht es um Vorurteile, Wettstreit und letztendlich deren Überwindung und dem Beginn von Freundschaft.

Anschließend wurden gemeinsam Glückssteine angemalt und jedes der 12 Kinder durfte sich einen „Schweinestein“ aussuchen. Eine rundherum gelungene Veranstaltung mit Spaß für das Büchereiteam und die teilnehmenden Kinder, die sicher im nächsten Jahr wieder im Terminkalender der KÖB Sankt Nikolaus Haintchen stehen wird.



..... 6. Dezember

18.00 Uhr
Festhochamt
in der
Nikolaus-Kirche
zu Haintchen

anschließend
Nikolaus-Markt
auf dem Kirchplatz

Nikolaus-Bratwurst
heißer Nikolaus-Tee
Glühwein • Willi
Nikolaus-Bier
und vieles mehr


Sonntag, 4. Dezember (2. Advent)

11.00 Uhr Weyer Kindergottesdienst
14.00 Uhr Münster Adventskonzert
anschließend Weihnachtsmarkt im Pfarrhof

Mittwoch, 7. Dezember

12.00 Uhr Weyer Mittagessen im Ev. Gemeindehaus

Wochenspruch für Sonntag, 4. Dezember (2. Sonntag im Advent):
Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht.

Lukas 21, 28

Woher uns das Licht kommt

In seine mittelalterliche Gewandung schlüpf in der Adventszeit wieder Gemeindepfarrer Ulrich Finger. Angelehnt an eine Christuslegende Selma Lagerlöfs wird der bärtige Theologe in seiner Rolle als Hulderych de Fromholdeskerke in der beginnenden Adventszeit nacherzählen, wie einst ein Kreuzritter Licht vom Grabe Christi nach Europa brachte - aber auch, wie das den Lichtträger veränderte.

Zu erleben ist dies bei der „Burgweihnacht“ in Freienfels **am Samstag, dem 3. Dezember ab 15.00 Uhr**, bei der Waldweihnacht in Weyer am selben Tage ab 17 Uhr (am Ochsenstall nahe der Volkshalle) und beim Adventskonzert in Münster **am Sonntag, dem 4. Dezember ab 14.00 Uhr** in der Münsterer Kirche.



HEILIG GEIST
Goldener Grund | Lahn

Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn

Adresse

Zentrales Pfarrbüro
Frankfurter Str. 50 - 65611 Oberbrechen Tel.: 06483-9196100
Email: pfarrbuero@pfarrei-heilig-geist.de
Es finden aktuell keine Gottesdienste in Aumenau statt!

Sternsingen in Münster - wer wünscht Besuch, wer macht mit?

SELTERS-MÜNSTER - „Segen bringen - Segen sein: Kinder stärken - Kinder schützen“ - Unter diesem Motto werden Kinder Anfang Januar wieder den Segen zu den Menschen bringen.

Wer im nächsten Jahr den Besuch der Sternsinger wünscht und noch nicht auf unserer Liste steht, melde sich bitte bis 22.12.2022 bei Yvonne Kissel (06483-918433 oder ykissel@gmx.de). Die Aktion ist konfessionsunabhängig.

Wir würden uns auch über Kinder ab 6 Jahren freuen, die bei der Aktion im nächsten Jahr mitmachen wollen - gleich welcher Religion. Sie können sich ebenfalls bei Yvonne Kissel melden.

Das Kindermissionswerk führt die Sternsingeraktion, die weltweit größte Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder, durch, bei der bewusst Kinder ihre Zeit für arme und leidende Kinder in aller Welt opfern und so die Botschaft von Jesus Christus in die Welt bringen.



Evang. Kirchengemeinde Bad Camberg und Niederselters

Gemeindebüro:

Prießnitzstraße 2, 65520 Bad Camberg

Öffnungszeiten:

Mo, Mi bis Fr:

09 - 11 Uhr

Do

17.00 - 18.30 Uhr,

E-Mail: info@badcamberg-evangelisch.de

Tel. 06434 - 7363

Sprechzeiten des Pfarrteams nach Vereinbarung:

Pfarrerin Helge Ingrid Stöfen

Tel: 06438 9289649

E-Mail: helge.stoefen@web.de

Pfarrer Bastian Michailoff

Tel. 06434 4029831

E-Mail: bastian.michailoff@web.de

Mittwoch, 30. November

19.30 Uhr Friedensandacht
(Martinskirche Bad Camberg)

Sonntag, 4. Dezember - 2. Advent

09.30 Uhr Krippenspielprobe
(Christuskirche Niederselters)

10.30 Uhr Gottesdienst für das ganze Kirchspiel
(Martinskirche Bad Camberg)

10.30 Uhr Krippenspielprobe
(Gemeinderäume Prießnitzstr. 2, Bad Camberg)

Dienstag, 6. Dezember

18.00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet
(Christuskirche Niederselters)

Mittwoch, 7. Dezember

19.30 Uhr Friedensandacht (Martinskirche Bad Camberg)

Evang. Kirchengemeinde Münster

Gottesdienste finden unter Beachtung der Corona-Gesetzgebung statt. Abstand und Masken werden empfohlen.

Donnerstag, 1. Dezember

18.00 Uhr Weyer Eröffnung „Adventsfenster“ Kirche

Samstag, 3. Dezember (Vorabend zum 2. Advent)

17.00 Uhr Weyer Waldweihnacht („Ochsenstall“)

Kindergartennachrichten

Spendenübergabe in der kath. Kita „St. Christophorus“

In der vergangenen Woche durfte sich unsere Kindertagesstätte über Besuch von Herrn Schickel und Frau Pelz freuen.

Sie kamen im Namen des MGV „Eintracht“ 1862 Niederselters und dem Kirchenchor „Cäcilia“ zu uns, um uns eine Spende zu überreichen. Die Vereine haben in der letzten Zeit Spenden gesammelt und sich dazu entschieden diese unser Kindertagesstätte zu spenden.

Wir freuen und sehr über die Spende und möchten uns herzlich bei allen Spendern wie auch bei dem MGV „Eintracht 1862“ und dem Kirchenchor „Cäcilia“ für die Spende bedanken. Die Spende wird den Kindern unserer Einrichtung zugute kommen.

Im Namen aller Kinder und des Teams der kath. Kindertagesstätte St. Christophorus, Sarah Nassauer



Die Herbstzeit in der Ev. Kindertagesstätte Münster

Zu jeder Jahreszeit im Jahr gibt es für die Kinder in der Ev. Kindertagesstätte Münster Vieles zu entdecken und zu erfahren, z. B. die Veränderungen in der Natur sowie Feste und Feiern, die in die Herbstzeit gehören.

Die Kinder der beiden ältesten Jahrgänge konnten während der Vormittage einer Woche im September mit zwei Erzieherinnen den Lebensraum Wald erkunden. Bei herbstlichen Temperaturen, warm angezogen und mit einem Frühstück im Rucksack, gut gerüstet ging es zu Fuß von der Kindertagesstätte in den Wald nahe dem „Lago Alfredo“. Zur Vorbereitung der Erntedankfeier, erarbeiteten wir in Gesprächen, Bilderbuchbetrachtungen, verschiedenen Spielen, wie z. B. Geschmacksspielen mit Obst/ Gemüse und mit Bastelarbeiten das Thema, was wir alles in unseren Gärten und auf den Feldern ernten können. Die Kinder brachten zur Erntedankfeier in der Kindertagesstätte Obst und Gemüse aus den heimischen Gärten für das gesunde Frühstück in den Gruppen mit.

Bei der Geschichte des „Sämanns“ wurden die Kinder beider Gruppen mit einbezogen, indem sie die verschiedenen Szenen der Geschichte anschaulich in der Kreismitte darstellen und aufbauen durften.

Bei einem Herbstspaziergang sind wir gerne einer Einladung einer Mutter gefolgt und haben eine Schafherde auf der Weide besucht. Die Kinder durften das weiche Fell der Merinoschafe streicheln, ihnen beim Fressen der leckeren Äpfel zusehen und allerlei über die großen und kleinen Schafe erfahren.

Auch auf unserem Spielplatz der Kindertagesstätte können die Kinder täglich die Herbstzeit erfahren. Die Blätter werden bunt und fallen von den Bäumen, Buheckern können gesammelt werden, es wird kälter und immer öfter kommen Matschhose und Gummistiefel zum Einsatz. Während die Tage kürzer werden, stand am 11. November auch der Laternenumzug mit dem St. Martingottesdienst an. Hierfür wurden in der Kindertagesstätte Laternen gebastelt. Wir erarbeiteten die Geschichte des Hl. Martin und überlegten, wie auch wir anderen Menschen helfen können. Unsere ältesten Kinder, die Dinos, bereiten den Martins-Gottesdienst vor.

Die Herbstzeit ist also sehr aufregend und spannend. Vielleicht kann auch so mancher Erwachsene diese wunderschöne Jahreszeit mal hin und wieder mit den Augen der Kinder sehen und sich an der verändernden Natur, der Ernte, an Laternen und den herbstlichen Festen erfreuen.

Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Niederselters

6.Seltser Weihnachtsfeier

Nach 2 Jahren Corona-Pause konnte dieses Jahr das traditionelle Seltser Weihnachtsfeier im alten Ortskern endlich wieder stattfinden. Mit so einem Ansturm haben wir nicht gerechnet, so Peter Schier, 1. Vorsitzende des Feuerwehrvereins Niederselters, anlässlich des 6. Weihnachtsfeier. Rund um die Feuertonnen vor dem alten Gerätehaus gab es Stockbrot für die Kleinen und Bratwurst, Brötchen und Glühwein für die Großen.

Ein herzlicher Dank an die zahlreichen Besucher und auch die verständnisvollen Anwohner, ohne die so eine Veranstaltung gar nicht möglich wäre.



Vereine und Verbände



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Redaktionsschlussvorverlegung

Bitte unbedingt beachten!

Liebe Leserinnen und Leser, wegen der Weihnachtsfeiertage ist für die **Ausgabe 51/2022** eine Vorverlegung notwendig.

Sämtliche Berichte und Inserate müssen am **Freitag, dem 16.12.2022, bis 8.00 Uhr** im Verlag vorliegen. Später eingehende Manuskripte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Ihre Redaktion

Anzeigen kinderleicht online buchen:



Registrieren Sie sich jetzt unter „meinWITTICH“ bei anzeigen.wittich.de



Wichtiger Hinweis

zum Jahreswechsel

Liebe Leserinnen und Leser,
bitte beachten Sie folgende Erscheinungen:

Die letzte Ausgabe 2022
erscheint als Doppelausgabe in der KW 51

Die erste Ausgabe 2023
erscheint als Doppelausgabe in der KW 2



Nahmen am Samstag am 29. Villmarer Dorflauf teil (v. li.): Toni da Conceição, Peter Ringeisen, Harald Diehl, Friederike Schoppe und Töchterchen Lisa. Es fehlen Mila und Liam Fladung.



Leichtathletik Sportgemeinschaft „Goldener Grund“ Selters/Ts. e.V.

LSG-Athleten mega in Form beim Villmarer Dorflauf

Zum 29. Mal veranstalteten die Lf Villmar vergangenen Samstag den Villmarer Dorflauf mit Läufen für alle Altersklassen. Von der LSG waren gleich sieben Teilnehmer am Start. Jüngste war die erst 3-Jährige Mila Fladung (Tochter von LSG-Läuferin Mara Fladung), die zum 1. Mal an einem Wettkampf teilnahm. Sie schaffte es, in 3:59 min die 500 m-Bambinistrecke durchzulaufen und nahm stolz ihre Urkunde entgegen. Ihr Bruder Liam (M7) lief nach der tollen Zeit von 2:39 min durchs Ziel. Zum 2. Mal in Villmar startete Lisa Schoppe, das 5-jährige Töchterchen von LSG-Läuferin Friederike Schoppe. Auch sie hatte viel Spaß und gewann in 2:57 min erneut ihre Altersklassenwertung.

Im Hauptlauf über 10 km gingen Friederike Schoppe (W45), Toni da Conceição, Peter Ringeisen (beide M45) und Harald Diehl (M50) an den Start. Auf dem vom Deutschen Leichtathletik Verband amtlich vermessenen 2 km-Rundkurs wurden gleichzeitig die Kreismeisterschaften im Straßenlauf ausgetragen. Die LSG-Athleten lieferten tolle Zeiten ab und waren wieder einmal sehr erfolgreich. LSG-Laufwunder Friederike Schoppe spulte die 5 Runden wieder wie ein Uhrwerk ab. Die 47-Jährige zeigte sich so stark wie noch nie. Im Gesamtteilnehmerfeld von 61 Läuferinnen und Läufern wurde sie Dritte. Nur zwei junge Männer waren schneller als sie.

„Es herrschten gute Laufbedingungen und ich konnte trotz des nicht einfachen Kurses (eckig, stellenweise etwas matschig und mit einer kleinen Schotterbaustelle) mit 37:32 min eine neue persönliche Bestzeit laufen und damit auch den Streckenrekord verbessern. Damit und mit der Platzierung (1. Frau und Kreismeisterin) bin ich natürlich super happy“, sagte sie anschließend. Sie hatte ihren eigenen Streckenrekord in Villmar um mehr als eine Minute verbessert, ebenso den LSG-Vereinsrekord und es fehlten ihr nur 3 Sekunden zum Kreisrekord, der bereits seit 18 Jahren besteht. „Den muss ich dann wohl im nächsten Jahr in Angriff nehmen, da bleiben mir die Ziele nicht aus“, schmiedete sie schon wieder Pläne für die kommende Saison.

Auch Toni da Conceição und Peter Ringeisen freuten sich über neue Bestzeiten. Toni lieferte mit 39:21 min eine starke Zeit ab und war so in der M45 nicht zu schlagen. Er wurde Kreismeister. Ebenfalls rundum zufrieden war Peter mit seiner neuen persönlichen Bestzeit von 40:38 min. Er wurde Vizemeister. Harald Diehl vom LSG-Lauftreff freute sich in der M50, dass er in 49:57 min noch unter der 50 min-Marke blieb. Alles in allem ein toller Abschluss der diesjährigen Kreismeisterschaften.



TV Niederselters 1905 e.V.

Unsere Mitglieder stehen im Mittelpunkt

TVN-Zukunftstreffen gestaltet die Zukunft im Verein.

Motivierte Funktionäre und Funktionärinnen des TVN trafen sich am Samstag, den 19. November bei Kaffee, Tee und Kuchen in der Vereinshalle. Gemeinsam reflektierten sie die aktuelle Situation im TVN: Was ist gerade gut? An welchen Stellen können Verbesserungen vorgenommen werden? Was konkret kann der TVN tun, um seinen Mitgliedern und Funktionär*innen jetzt und auch in Zukunft ein wertvolles Angebot zu machen? Anhand dieser Fragen wurden Themen von der sportlichen Angebotspalette, über die Herausforderungen des Mangels an Ehrenamtlichen bis hin zu spannenden Ideen für die Events des nächsten Jahres besprochen. Wie auch in früheren Treffen wurden konkrete Maßnahmen entwickelt, die nun in die Umsetzung starten.

Teilnehmende aus vielen Bereichen des TVN waren vertreten und haben sich die Gestaltung eines Vereins als Ziel gesetzt, in dem sich alle wohl fühlen und eine sportliche Heimat finden: Leichtathletik (Erik Kiefer), Technik/Gebäude/Außengelände (Ronald Zey), Turnen (Claudia Schoppe, Sandra Joost, Petra Brunner), Jugend (Lynea Vormann), Medien (Nadine Fassauer, Sandra Fassauer), Organisation und Verwaltung (Alicia Roth, Heinz-Dieter Roth, Stephan Muth), Kindeswohl (Heiko Heger). Alle Mitarbeitenden im TVN sind ehrenamtlich tätig. Sämtliche Tätigkeiten von Trainer*innen, Jugendausschuss, Vorstand, bei der Wartung und Pflege der Halle, sowie bei Events, wie dem Zeltlager oder anderen Großveranstaltungen, werden von motivierten Menschen während ihrer Freizeit ausgeführt. Im Mittelpunkt steht der Spaß an der Gemeinschaft, die Freude am Sport und die Überzeugung für einen großartigen Verein zu stehen. Du hast Interesse, auch Teil dieses Teams zu werden? Melde dich bei presse@tv-niederselters.de. Gerne können wir gemeinsam überlegen, an welchen Stellen du deine Stärken einbringen kannst. Auch Qualifizierungsmaßnahmen werden vom TVN angeboten.

Walking beim TVN

Bewegung, Outdoor und Gemeinschaft im Walking-Treff des TVN

Der TVN bietet für alle Mitglieder einen kostenfreien Walking-Treff an. Treffpunkt ist jeden Dienstag um 18:00 Uhr an der Dreifeldhalle (Goethestraße 10, Niederselters).

Genieße gemeinsam mit uns die Bewegung an der frischen Luft! Auch für den Winter sind wir besten gerüstet. Wir gehen auf gut beleuchteten, festen Wegen.

Kontakt: la@tv-niederselters.de

Lesen Sie weiter auf Seite 24

LW-Service auf einen Klick:

www.wittich.de



Agentur Angermann Pflege und Haushalt

- mobile Betreuung
- Fahrservice
- Unterstützung im Haushalt

Wir suchen Mitarbeiter/-innen für Betreuung und Hauswirtschaft!

Unterstraße 36
65620 Waldbrunn-Ellar
Mobil: 0172 - 6967859
Tel.: 06436 - 949933
www.agentur-angermann.de



Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Antibakterieller Dispersionslack

bei Flyer und Falzflyer.
Beseitigt bis zu 99,5% der Keime!

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160 www.wm-aw.de Fa



Würedsäule.

Bildung ermöglicht Menschen, sich selbst zu helfen und aufrechter durchs Leben zu gehen. brot-fuer-die-welt.de/bildung

**Brot
für die Welt**

Würde für den Menschen.

Mitglied der **actalliance**

Manuela Lewentz
*Suche Mann,
der lieben kann*
Pitzlich Klaus

Der aktuelle Roman von
Manuela Lewentz

Das perfekte Weihnachtsgeschenk: Sex and the City auf dem Land

„Suche Mann, der lieben kann“

Unterhaltsam, witzig und ganz nah an der Realität – der neue Roman von Manuela Lewentz. Lesevergnügen ab der ersten Seite.

Jetzt im Handel!

Erhältlich online bei **RZ-Shop.de** sowie überall, wo es Bücher gibt.

Für den Buchhandel bieten wir attraktive Konditionen: 02 61/892-216

16 Euro · ISBN 978-3-925180-41-5

Bodo Bach zur Kneippkur in Bad Camberg

- Anzeige -

Hessens beliebtester Humorbotschafter am
16.12.2022 live im Kurhaus

Von Daniel Ott

Auf zur Weihnachtsfeier der anderen Art: Am Freitag, 16. Dezember 2022 präsentiert der beliebte Radio- und TV-Moderator Robert Treutel alias Bodo Bach im festlichen Kurhaus Bad Camberg das Beste aus seiner mehr als erfolgreichen Bühnenkarriere.

„DAS GUTESTE AUS 20 JAHREN“

Kinder, wie die Zeit vergeht. Bodo Bach steht jetzt schon seit zwei Jahrzehnten auf der Bühne. Selbst schuld - er hätte sich ja auch mal setzen können. Seit mehr als 20 Jahren ist Bodo Bach auf Welttournee durch Deutschland, und das Showgeschäft fordert mit den Jahren seinen Tribut. Jeden Abend das Hotelzimmer zertrümmern, das geht allmählich auf den Rücken. Also wird es für den Comedy-Senior Zeit für einen Besuch in der Kneippkurstadt Bad Camberg.

Zu jung für den Ruhestand, zu alt für StandUp-Comedy - da bleibt nur eins: Ab sofort macht Bodo RuheStandUp-Comedy. Der Veranstalter verspricht: „Bodo Bach nimmt Sie mit auf eine verrückte Vergnügungsreise durch seine 8 Bühnenprogramme und präsentiert das Beste aus 20 Jahren ... oder zumindest das, was er sich davon noch merken konnte.“

Die Besucher können sich im Bad Camberger Kurhaus auf 2 Stunden prall gefüllte gepflegte Gags und natürlich die schönsten Bach- und Lachgeschichten seiner Karriere freuen. Bodo ist älter geworden, vernünftiger aber nicht unbedingt. Auch auf seine alten Tage hat er nicht mehr alle Schnabellassen im Schrank, aber er lernt immer noch gern dazu. Zum Beispiel weiß er jetzt: Ein „Seniorenstift“ ist kein Kugelschreiber für alte Leute.

In der Woche vor Weihnachten, am 16.12. wird Bodo Bach besinnlich und erzählt ab 19:30 Uhr noch einmal „Das Gute aus 20 Jahren“. Also, liebe Leser: Bodo Bach geht nochmal auf Tournee, oder, wer weiß, vielleicht lässt er sich auch tragen ... Jedenfalls sucht er dafür noch jede Menge applausbegabte und lachkundige Zuschauer.

Eintrittskarten gibt zum Preis von 32,- € mit platzgenauer Buchung bei der Buchhandlung + Ticketshop Camberger Bücherbank, Limburger Str. 28, Bad Camberg und telefonisch und per WhatsApp unter (0 64 34) 40 29 777. Außerdem online unter www.ticket-regional.de/pundbevents.

Informationen und Tickets (z. B. auch für größere Gruppen im Rahmen von Weihnachtsfeiern) gibt es zudem beim Veranstalter P&B Events GbR Eventagentur, www.pundbevents.de.



Fotoinweis: ROBERT MASCHKE PHOTOGRAPHY

Text: Daniel Ott

Brast Orthopädie
Kompetenz seit 18 98

Ob Rundstrick oder Flachstrick, wir führen
**ECHT STARKE GESTRICKE
FÜR LYMPH- & LIPÖDEM-
VERSORGUNG.**

TERMINE AUF ANFRAGE

Ihr Spezialist für:
Bandagen • Sportorthopädie • Einlagen • Orthopädie Schuhechnik

Brast-Orthopädie GmbH Gesundheitszentrum St. Anna Franz-Gensler-Straße 7-9 65589 Hadamar	Tel. 06433 - 876150 Fax. 06433 - 876155 info@brast-orthopaedie.de www.brast-orthopaedie.de	Öffnungszeiten: Mo - Fr: 9:00-17:00 Mi: 9:00-13:00
--	---	---

COPYRIGHT: FIRMA BAUERFEIND

WITTICH
MEDIEN

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Peggy Wagenführ

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0175 5951083

Fax: 06643 9627-78

p.wagenfuehr@wittich-herbstein.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

www.fly-and-help.de

TTC Eisenbach

Der Vorrundenendspurt beginnt

Während die 1. Herrenmannschaft pausierte, fuhr die 2. Mannschaft ihren siebten Saisonsieg ein. Beim 9:3 gegen den SV RW Hadamar punkteten Nitz (2), Bolwin (2), Kaiser (2), Nittikowski, Nitz/Bolwin und Otto/Nittikowski.

Die 3. Mannschaft brachte einen 9:3-Erfolg vom Gastspiel beim TTC Hintermeilingen II mit. Für die Punkte sorgten Luks (2), Gättinger (2), Buß, Deisel, Springer, Rumpf/Luks und Buß/Deisel. Mit einem glatten 4:0 gegen den TuS Obertiefenbach II durch Punkte von Luks, Christ, Gättinger und Luks/Gättinger zog das Team tags darauf ins Halbfinale der Pokalrunde ein.

Die 5. Mannschaft untermauerte ihre Aufstiegsambitionen durch ein klares 7:3 beim zuvor punktgleichen TuS Dietkirchen II. Die Punkte holten Pinkel, Ahmad (2), Wenz (2), Staat und Pinkel/Ahmad.

Die Damen kamen zu einem kampflosen Sieg gegen den SV RW Hadamar, der mangels Personal nicht antreten konnte, und haben die Vorrunde damit bereits beendet.

Die J19 hält nach dem 7:3 gegen den TuS Weilmünster (Punkte durch Schneider (3), Ja. Lippe (2), Uhlenbrauck und Schneider/Lippe) weiter Tuchfühlung mit dem Spitzenreiter.

Die J11 erlebte ein Wechselbad der Gefühle: Der 0:10-Klatsche gegen den übermächtigen TuS Löhnberg ließ das Team ein 10:0 beim TTC Niederzeuzheim folgen. In die Siegerliste trugen sich dabei Jo. Lippe (3), Zabel (3), Zimmer (3) und Lippe/Zabel ein.

Für die J13 ist die Vorrunde der Verbandsrunde schon abgeschlossen.

Vorschau:

Mo., 28.11.

20:00 Uhr: TSV Hofen-Eschenau II - Herren IV

Di., 29.11.

18:30 Uhr: J19 - TV Münster (Pokal)

Di., 29.11.

20:00 Uhr: Herren V - SV RW Edelsberg (Pokal)

Do., 01.12.

20:00 Uhr: TV Erbach - Herren III

Fr., 02.12.

17:00 Uhr: TTC Niederzeuzheim- (M11) J11

Fr., 02.12.

20:00 Uhr: Herren IV - FC Laimbach

Sa., 03.12.

10:00 Uhr: TTC Hausen - J19

Sa., 03.12.

14:00 Uhr: J11 - TTC Elz

Sa., 03.12.

16:00 Uhr: TTC Oberbrechen - J13 (Pokal)

Sa., 03.12.

18:00 Uhr: Herren III - TuS Neesbach

Sa., 03.12.

19:00 Uhr: Herren I - TTC Dorchheim-H.

Sa., 03.12.

19:30 Uhr: TTF Oberzeuzheim II - Herren II



VLG Eisenbach

Es lief gut – auf der Struth

Beim 29. Villmarer Dorflauf auf der Struth mit den Kreismeisterschaften im 10 Kilometer Lauf stellten die Aktiven der VLG Eisenbach einmal mehr ihr Können unter Beweis. Waren es bei Meldeschluss noch 10 VLG Starter, so lichtete sich das Feld krankheitsbedingt auf 7 am Start. Beim 5 Kilometer Lauf startete Daniel Schütz, bevor er seinen Weg zur Arbeitstelle antrat. Bei seinem beeindruckenden Lauf belegte er hinter 2 Aktiven des LC Mengerskirchen den 3. Platz in der Gesamtwertung und Platz 1 in der Altersklasse M 30 mit der sehr guten Zeit von 17:32 Minuten. Für den Hawaii-Finisher Till Ziegler war es der erste Wettkampf nach seinem Triathlon Abenteuer. Auch er zeigte sich mit seiner Zeit von 18:47 Minuten, Platz 4 in der Gesamtwertung und Rang 1 in der Altersklasse M 45 sichtlich zufrieden.

Beim 10 Kilometer Lauf wurden die letzten Kreismeister des Jahres aller Altersklassen ermittelt. Hier war Rüdiger Brands mit 42:00 Minuten der schnellste VLG-Vertreter und wurde Vize-Kreismeister in der Altersklasse M 50. Maik Schön ebenfalls M 50 wird nach beendetem Hausbau immer schneller und steigerte seine bisherige Bestzeit um über 2 Minuten auf 42:09 Minuten. Der Kreismeistertitel in der Männer-Hauptklasse ging an den VLG-Neuzugang Hendrik Schütz aus Werschau in 45:30 Minuten. Ein weiterer VLG Neuzugang Akos Sesselmann aus Erbach war für die Kreismeisterschaften leider noch nicht startberechtigt, belegte aber in der Gesamtwertung Platz 7 in der Altersklasse M 40 in 46:54 Minuten. Silke Thies, die nicht allzu oft die 10 KM Strecke läuft, zeigte sich in Villmar mit ihrer Siegerzeit von 47:13 Minuten in der Altersklasse W 50 von ihrer allerbesten Seite, verbesserte sie sich doch um über 7 Minuten!

Bernd Falkenbach



Das VLG Foto zeigt Maik Schön beim Zieleinlauf



TuS Eisenbach

Wir suchen Dich!

Wir suchen noch fußballbegeisterten Nachwuchs für unsere G & F-Junioren aus folgenden Jahrgängen: **2016/jünger (G-Junioren)** und **2014/2015 (F-Junioren)**. Wenn Fußball Dich schon immer begeistert hat, ist die Nachwuchsabteilung der JSG Eisenbach/Haintchen/Münster genau das Richtige für Dich.

Meldet Euch einfach unverbindlich per E-Mail oder Telefon, um an einem Schnuppertraining teilzunehmen.

Weitere Fragen? Kontaktiert uns.

www.tus-eisenbach.de

Ansprechpartner: Lars Weller

E-Mail: jugendleiter@tus-eisenbach.de

Handy: 0160 / 90318885

Eilige Anzeigen per E-Mail aufgeben:
 anzeigen@wittich-herbstein.de

11er Rat Münster

11 er Rat Münster sucht erneut ein Prinzenpaar

Nachdem ja bereits mitgeteilt wurde, dass der 11 er Rat Münster ein Prinzenpaar für die Kampagne 2022/23 gefunden hatte erwies sich diese Meldung leider als Zeitungssente, so dass man erneut auf der Suche nach einem Prinzenpaar ist. Wer also gerne mal Prinzenpaar bei der Münsterer Fastnacht werden möchte meldet sich gerne beim 11 er Rat. Die Konditionen was es dem 11 er wert ist können gerne bei den aufgeführten

Ansprechpartner´n des Elferrats

Marcel Fink Tel.: 0174 - 3147948
 Michael Komorowski Tel.: 0170 - 4090691
 Stefan Fischer Tel.: 0151 -12025708
 sowie redaktion@kreppezeitung.com in Erfahrung gebracht werden.

Münster 60 plus



Liebe Freunde von Münster 60 plus,

Unser Weihnachtskaffee findet im Alten Rathaus Münster
 am **Mittwoch, 07. Dezember 2022 um 14:30 Uhr** statt.

Wir haben geplant: Weihnachtsmusik (Trompete)

Um Anmeldung bei Brigitte Sedler wird gebeten.

Telefon **06483 911067**

Wir freuen uns auf Euer kommen.

Euer 60 Plus Team



Sängervereinigung „Harmonie“ 1842 Münster Sängervereinigung „Harmonie“ 1842 Münster singt im November

„Kyrie“ – Erbarmen – eindringlich sang die Harmonie Münster das Lied beim Volkstrauertag in der ev. Kirche in Münster. Es ging unter die Haut. Nicht anders das „Ave verum corpus“, das an das Leiden Christi erinnert. Beide Gesangbeiträge umrahmten würdig den Gottesdienst.

Am Kriegerdenkmal erinnerte Herr Link an die Opfer der beiden Weltkriege und an die in der Welt aktuell herrschenden Kriege und Katastrophen. Vorab sang die Sängervereinigung „Das kleine Gebet“ und erflehte mit dem Segenslied „Möge die Straße“ Hoffnung und Zuversicht. Am Toten- oder Ewigkeitssonntag sang der Andachtschor zu Ehren der im vergangenen Jahr in unserem Ort Verstorbenen in der Kirche „My Lord, what a morning“ und „Jesu, geh voran“!

Zum 20jährigen Jubiläum der Fa. Selters-Reisen durften Gesangverein und Frauenchor „Klangzauber“ die Feier mit Gesang und mimischer Darstellung von „Mamma mia“ bis „Frauen“ verschönern.



Die Sängervereinigung wird am 2. Adventssonntag den Gottesdienst mit gestalten.

VdK Ortsverband Haintchen

Der VdK Ortsverband Haintchen lädt ein

Liebes Mitglied unseres VdK OV Haintchen,

in diesem Jahr wollen wir uns, in der besinnlichen Zeit, endlich wieder alle treffen, um gemeinsam ein paar schöne Stunden zu verbringen. Hiermit laden wir Euch und Eure/n Partner/In ganz herzlich zu unserer weihnachtlichen Jahresendfeier **am Freitag, den 09. Dezember 2022, ab 19:00 Uhr ins Gasthaus „Zum Taunus“**, nach Haintchen, ein.

Es erwarten Euch:

Euer Vorstand in festlicher Stimmung mit aktuellen Informationen zur Arbeit des VdK Hessen-Thüringen im vergangenen Jahr 2022. Unser, bereits traditionelles, gemeinsames Essen in weihnachtlicher Atmosphäre. Ein buntes Programm mit Spannung und Spaß. Eine tolle Tombola (privat organisiert von Grit Ullrich-Glasner) sowie weihnachtliche Musik. **Lasst Euch durch uns in Weihnachtsstimmung versetzen!**

Wir freuen uns sehr auf Euch und hoffen auf zahlreiches Erscheinen. Die schriftlichen Einladungen wurden Euch bereits persönlich überbracht, **Anmeldungen bitte unbedingt bis zum 03.12.2022 bei Grit Ullrich-Glasner**. Vielen Dank!

Euer Vorstand



Wissenswertes

Zeugen Jehovas der Gemeinde Selters-West

Versammlung am
Donnerstag, 19.00 Uhr, Sonntag, 10.00 Uhr.

Vortrag am **04. Dezember 2022** trägt das interessante Thema:
 „Den Weg der Integrität gehen“

Am Steinfels 1, 65618 Selters (Taunus)

06483/412370

Familienanzeigen

für jeden familiären Anlass.

» Anzeigenannahme Tel. 06643-9627-0
oder www.anzeigen.wittich.de

Am 7. Dezember habe ich einen runden Geburtstag.
Möchte aber aus privaten Gründen auf eine persönliche Gratulation verzichten. Vielen Dank.

Gerlinde Schamböck

Mit Freude selbst gestalten!

Anzeigen ONLINE BUCHEN:
wittich.de/familienanzeigen

Schule Machen Ohne Gewalt

SMOG e.v. zeigt Wege auf, wie Menschen, insbesondere in Schulen und Kindergärten, den Problemen Gewalt und Sucht begegnen können. Unser Ziel ist es, dem Gewaltpotenzial präventiv und intervenierend mit einer Vernetzung der unterschiedlichsten Aktivitäten entgegenzutreten. So wollen wir gesamt-konzeptionell die Entfaltung positiven Sozialverhaltens und eine stabile Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere der jungen Menschen, fördern.

© Aramanda - Fotolia.com

Werden Sie Mitglied und unterstützen Sie die Arbeit von SMOG e.V.:
DENN KINDER SIND DIE ZUKUNFT!

© pressmaster - Fotolia.com

Für weitere Informationen:
www.smogline.de • Tel. 06677 - 918211

Impressum: BÜRGERZEITUNG

Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint wöchentlich.
Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, 36358 Herbstein, Industriestraße 9-11, Telefon 06643/9627-0, Telefax Anzeigen 06643/9627-78, Internet-Adresse: www.wittich.de, E-Mail-Adresse: info@wittich-herbstein.de
Geschäftsführung: Hans-Peter Steil, Produktionsleitung: Frank Vogel

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Rubrik „Aus dem Rathaus“: Der Bürgermeister. Verantwortlich für den übrigen redaktionellen Teil: David Galandt, Tel. 06643/9627-0. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann, Tel. 06643/9627-0. Alle erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Innerhalb des Verbreitungsgebietes wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos an jeden normal erreichbaren Haushalt zugestellt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung und sendet diese nicht zurück. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein. Gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder andere durch den Verlag nicht zu verschuldender Ereignisse besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette. Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von

GEIGER-VERLAG
Eine Marke der LINUS WITTICH Medien KG

übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:
Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel
Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken
sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine, sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

Rufen Sie uns an!
Industriestr. 9-11 | 36358 Herbstein | Tel. 06643/9627-383
buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!

Ab JETZT erhältlich:

Marie kocht

Band 2

Seelenwärmer für die Herbst- und Winterzeit

Im Buch:
Der Fokus in diesem Buch liegt auf mit viel Liebe zubereiteten, herbst- und winterlichen Schmorgerichten, überbackenen Ofenschätzen und vegetarischen Lieblingen. Außerdem erwarten Sie wärmende Suppen und zimtige Desserts. Alles in allem echte sättigende, glücklich machende Seelenwärmer, die bestenfalls auch bei Ihnen die ein oder andere glückliche Erinnerung hervorrufen oder eine neue schaffen.

Preis 14,90 Euro

limitierte Auflage

Bestellungen per E-Mail an: buch@wittich-herbstein.de oder über die Internetplattform booklooker unter: www.booklooker.de



**UNSERE
EMPFEHLUNG:**
Schnell noch einen
Weihnachtsgruß im
Mitteilungsblatt
schalten!

Ganz sicher freuen sich Ihre Kunden, Geschäftspartner, Vereinsmitglieder und Bekannte zu Weihnachten und zum Jahreswechsel noch einmal etwas von Ihnen zu „hören“.

Unsere Grußanzeigen sind dafür wie gemacht!
Ein persönliches Wort, ein Danke, gute Wünsche und zuversichtliche Grüße – das kommt im zu Ende gehenden turbulenten Jahr 2022 ganz bestimmt gut an!

Einfach **anrufen**, dann
besprechen wir den Rest.

Peggy Wagenführ · Tel. 01 75/595 1083



LINUS WITTICH Medien KG
Industriestraße 9-11 · 36358 Herbstein
Tel. 066 43/96 27 - 0 · E-Mail: p.wagenfuehr@wittich-herbstein.de



Rohr & Kanalreinigung

Ihr Ansprechpartner für Ihre Region
Thomas Backhaus „Wir beseitigen jede Verstopfung“

- Rohrreinigung
- Kanalreinigung
- TV-Untersuchung
- Rohrsanierung
- Dachreinigung
- Rohrarbeiten
- Rohr in Rohrsanierung








ab 55,- €
zzgl. 19% MwSt.


Kostenlose An u.-Abfahrt im Landkreis Limburg Weilburg
☎ 06431-2759977 *

RohrFrei24
 Rohr & Kanalreinigung
*Anrufweiterleitung Firmensitz Lollar

Geborgenheit, Sicherheit und eine familiäre Struktur:

SOS-Kinderdorf bietet Kindern in Not ein neues liebevolles Zuhause.

Jetzt helfen:
sos-kinderdorf.de




DAS GUTESTE MIT 20 JAHREN BODO BACH

BAD CAMBERG – Kurhaus
 Freitag, 16.12.2022

Tickets & Infos unter: www.pundbevents.de

P&B Events, Bad Camberg



Infotelefon: (0 64 34) 73 89

SIE SIND ARM- ODER BEINAMPUTIERT?

Denken Sie, es müsste besser GEHEN?
 Dann lassen Sie uns danach SEHEN!

APT Prothesen Limburg e.K
 Westerwaldstraße 46 • 65549 Limburg
 Terminvereinbarung: 06431/2808009
www.apr-prothesen.de



Eilige Anzeigen per E-Mail aufgeben:
anzeigen@wittich-herbstein.de

Numismatiker sucht Münzen aller Art

Numismatiker kauft Münzen aller Art zum Sammlerwert.
 Kaufe einzelne Münzen sowie ganze Münzsammlung



Herr Albrecht
 Vereinbaren Sie heute noch einen Termin

☎ 0151 688 39 338

Sippel Heidehof
Fleisch und Wurst
 direkt vom Bauern

Solange der Vorrat reicht, für Druckfehler keine Gewähr.

Angebot vom 05. Dez. bis 10. Dez. 2022

Schnitzel
 „saftig und zart“ 1 kg **9,90**

Schnelle Pfanne
 „2 verschiedene Sorten“ 100 g **0,99**

Andaluzia Winter-Grillkotelett
 „neu“ 100 g **1,29**

Große Weihnachtsverlosung vom 06.12. - 24.12.22 – 3 x ein halbes Schwein

Gefüttert mit echtem Schrot und Korn aus eigenem Anbau!

Möhtau an der B 456 Tel. 06472 / 915 915 Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr
 Braunfels, Bomgasse 54 Tel. 06442 / 932 998 Sa. 8.00-13.00 Uhr

